

1475 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 31. März 1976 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem eine Bundeskraftfahrzeugsteuer eingeführt und andere Maßnahmen auf abgabenrechtlichem Gebiet getroffen werden (Abgabenänderungsgesetz 1976);

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 137 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 137 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV.GP, folgende Änderungen beschlossen:

1.) Im Art. I hat im § 2 Abs. 1 z. 2 die lit. e wie folgt zu lauten:

"e) bei einem Hubraum über 2000 ccm bis 2500 ccm 1.632 S,"

2.) Im Art. I § 2 Abs. 1 z. 2 wird vor dem letzten Halbsatz eingefügt:

"hat für ein gemäß lit. e bis lit. j zu besteuerndes Kraftfahrzeug die Steuerpflicht für insgesamt 36 Kalendermonate bestanden, so ermäßigt sich in der Folge die für dieses Kraftfahrzeug maßgebliche Jahressteuer um die Hälfte;"

3.) Art. I § 2 Abs. 1 z. 3 hat zu lauten:

"3. für Kraftomnibusse

- a) bei einem Eigengewicht bis 500 kg 216 S,
- b) bei einem Eigengewicht über 500 kg bis 1500 kg.. 540 S,
- c) bei einem Eigengewicht über 1500 kg bis 3000 kg.. 840 S,
- d) bei einem Eigengewicht über 3000 kg bis 5000 kg. 1.080 S,
- e) bei einem Eigengewicht über 5000 kg 1.380 S,"

- 2 -

4.) Im Art. IV treten an die Stelle des letzten Satzes der z. 2 folgende Bestimmungen:

"Von den erhöhten Einheitswerten abgeleitete Grundsteuermeßbeträge werden erst für Zeitpunkte wirksam, die nach dem 31. Dezember 1976 liegen. Für Zwecke der Erhebung der bundesrechtlich geregelten Abgaben sowie für Zwecke der Sozialversicherung sind die zunehmenden Erhöhungen erstmalige auf Zeitpunkte oder Zeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1976 liegen"

5.) Im Art. IX Abs. 3 tritt an die Stelle der Jahreszahl "1975" die Jahreszahl "1976".